

§ 69

**Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
Jugendlicher**

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Einweisung in ein Jugendhaus;
- Freiheitsstrafe.

(2) Für die Anwendung von Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Besonderheiten.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei einem Jugendlichen angewandt werden, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Gericht hat von der Aufenthaltsbeschränkung das für den bisherigen Wohnort des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe zu benachrichtigen.

(4) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), die Vermögenseinziehung (§ 57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58) finden für Jugendliche keine Anwendung.

1. Im Abs. 1 werden erschöpfend die Maßnahmen des Jugendstrafrechts genannt.
2. Als Zusatzstrafen sind bei Jugendlichen zulässig
 - Geldstrafe nach § 49
 - öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung nach § 50
 - Aufenthaltsbeschränkung nach §§ 51 und 52 mit der Einschränkung ihres Anwendungsbereiches und ihrer Anwendungsvoraussetzungen nach § 69 Abs. 3
 - Entzug der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse nach §§ 54, 55
 - Einziehung von Gegenständen nach § 56

Bei den zulässigen Zusatzstrafen nach §§ 49 und 50 ist bei Jugendlichen besonders zu prüfen, ob die Anwendung eine geeignete Ergänzung und Verstärkung des Zwecks der Hauptstrafe darstellt.

Die Aufenthaltsbeschränkung bei Jugendlichen ist nur zulässig, wenn alle im § 69 Abs. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Erziehung ist im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert.